

Verordnung
über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Reichenberg.
Vom 28. November 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichsfanzlers über die Verwaltung der subetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die subetendeutschen Gebiete wird ein Reichspropagandaamt mit dem Sitz in Reichenberg errichtet.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Gebiet des Reichspropagandaamts in Reichenberg neu abzugrenzen und Teile des Gebiets anderen Reichspropagandaämtern einzugliedern.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
 Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
 Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
 In Vertretung
 Pfundtner

Dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.
Vom 28. November 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Folgende Behörden führen künftig die Bezeichnung „Der Landrat“:

in Bayern	das Bezirksamt,
in Sachsen	die Amtshauptmannschaft,
in Württemberg	das Oberamt,
in Baden	das Bezirksamt,
in Thüringen,	} das Kreisamt,
Sachsen und Anhalt	
in Oldenburg	das Amt,
in Braunschweig	die Kreisdirektion,
in Österreich	die Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Amtsbezeichnung „Landrat“ führen künftig:

in Bayern	der Bezirksamtmann,
in Sachsen und	} der Amtshauptmann,
Oldenburg	
in Hessen und	} der Kreisdirektor,
Braunschweig	
in Österreich	der Bezirkshauptmann.

(3) Die Verwaltungsbezirke der im Abs. 1 genannten Behörden heißen „Landkreise“.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Bezirkshauptmannschaften (Bezirkshauptmänner) der Stadt Wien.

§ 2

(1) Folgende Behörden führen künftig die Bezeichnung „Der Regierungspräsident“:

in Bayern	die Regierung,
in Sachsen	die Kreishauptmannschaft.